



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. November 2019
Folge 21/2019

Inhalt

Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne.....	2, 3
Steuerterminkalender Dezember 2019	3
Impressum.....	3
Salzburger Adventsingen und HirtenAdvent: Zufahrt Omnibusse.....	4, 5
Abfuhrordnung 2020.....	5 – 21
Volksbegehren bedingungsloses Grundeinkommen	21 – 23
Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie Bezirksbauernkammer: Wahl-Vollversammlung	23
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Einladung zur (Wahl-)Vollversammlung.....	24

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/63296/2019/009

Salzburg, 4. November 2019

Betrifft:

**Dkfm. Haselsteiner Daniel,
Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009
für die Änderung der Art des Verwendungszweckes
von Büro in Wohnung (Top B1) auf Gst 1844 KG
Salzburg, Liegenschaft Fürbergstraße 40**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, Stock 1, Tür 109, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller

Dkfm. Haselsteiner Daniel

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens)

Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 für die Änderung der Art des Verwendungszweckes von Büro in Wohnung (Top B1) auf Gst 1844 KG Salzburg, Liegenschaft Fürbergstraße 40

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/70317/2018/008

Salzburg, 23. Oktober 2019

Betrifft:

**Aufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe 'Leopoldskron - Gneis 26/G1/N1' im Bereich der Pflegerstraße 37 und 39, Gst. 239/2, KG Leopoldskron
Kundmachung der beschlossenen Verordnung**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der vom Gemeinderat am 3.7.2019 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe 'Leopoldskron - Gneis 26/G1/N1' im Bereich der Pflegerstraße 37 und 39, Gst. 239/2, KG Leopoldskron, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44, (5. Stock) 5020 Salzburg

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/29593/2018/036

Salzburg, 29. Oktober 2019

Betrifft:

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 2/G1/N1“, Fanny-v.-Lehnert-Straße 21, 23, 25, 27, 29, 31 und 33, Gst. 1208, KG Salzburg
Kundmachung der beschlossenen Verordnung**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 2/G1/N1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 18 für den Bereich Fanny-v.-Lehnert-Straße 21, 23, 25, 27, 29, 31 und 33, Gst. 1208, KG Salzburg, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 23.10.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35557/2018/012

Salzburg, 29. Oktober 2019

Betrifft:

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 4/G1/N2“, Stauffenstraße 5 und Haunspurgstraße 29, Gst. 1137 KG Salzburg
Kundmachung der beschlossenen Verordnung**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der durch den Gemeinderat am 23.10.2019 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 4/G1/N2“ für den Bereich Haunspurgstraße 29 und Stauffenstraße 5, Gst. 1137 KG Salzburg, durch Auflegung der beschlossenen Pläne zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20465/2019/011

Salzburg, 5. November 2019

Betrifft:

Steuerterminkalender Dezember 2019

Städtische Steuern und Abgaben im Dezember 2019

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz	für Oktober 2019
Kommunalsteuer	für November 2019
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für November 2019

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 70, Folge 21/2019

15. November 2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Magistrat Salzburg
 Zahl: 01/07/59695/2019/007

Salzburg, 4. November 2019

Betrifft:

**Hofstallgasse, Max-Reinhardt-Platz;
 vorbereitende Verkehrsmaßnahmen (§ 44a StVO 1960)
 betreffend Omnibusse im Zusammenhang mit dem
 „Salzburger Adventsingen“ und „Salzburger Hirten-
 Advent“**

Verordnung

Gemäß § 44a iVm § 43 StVO 1960 werden im Zusammenhang mit den alljährlich stattfindenden Veranstaltungen „Salzburger Adventsingen“ im Großen Festspielhaus und „Salzburger HirtenAdvent“ in der Großen Aula der Universität vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffend Omnibusse nachstehende vorbereitende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1 Verkehrsmaßnahmen

(1) Das Befahren der Hofstallgasse und des Max-Reinhardt-Platzes mit Omnibussen zum Zubringen und Abholen von Veranstaltungsbesuchern ist verboten (§ 52 Z 7f StVO 1960).

(2) Ausgenommen davon sind Omnibusse zum Zubringen und Abholen von Veranstaltungsbesuchern, die mit einer hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar angebrachten Buchungsbestätigung des Veranstalters nach dem Muster der *Anlage A* (Busvignette) gekennzeichnet sind, jeweils innerhalb einer Stunde vor und einer Stunde nach der auf der Busvignette angeführten Veranstaltung.

(3) Gemäß Absatz 2 gekennzeichnete Omnibusse dürfen im Zeitraum eine Stunde vor bis eine Stunde nach der auf der Busvignette angeführten Veranstaltung am Max-Reinhardt-Platz und in der Hofstallgasse auf den im Plan *Anlage B* dargestellten Busabstellflächen parken. Darüber hinaus ist das Parken mit Omnibussen am Max-Reinhardt-Platz und in der Hofstallgasse verboten.

(4) Ungeachtet der Ausnahme gemäß Absatz 2 kann Lenkern von Omnibussen die Zufahrt in die Hofstallgasse durch Organe der Straßenaufsicht verwehrt werden, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der Hofstallgasse und am Max-Reinhardt-Platz erforderlich ist.

§ 2 Kundmachung, Wirksamwerden

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 2b StVO 1960 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 im Amtsblatt kundzumachen.

(2) Die nach § 44 Abs 2b StVO 1960 für das Wirksamwerden erforderlichen Hinweistafeln sind an Veranstaltungstagen eine Stunde vor Beginn der ersten bis eine Stunde nach dem Ende der letzten Veranstaltung jeweils am Hildmannplatz/Krzg. Reichenhaller Straße und am Beginn der Hofstallgasse gut sichtbar zur Aufstellung zu bringen.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Hermann Steiner

Anlage A



Anlage B



Magistrat Salzburg
Zahl: 07/03/20209/2019/016

Salzburg, 6. November 2019

Betrifft:
Abfuhrordnung 2020

Kundmachung

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG, LGBl. Nr. 35/1999, in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 folgende

Abfuhrordnung 2020

beschlossen:

Für das Erfassen von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs. 4 S.AWG aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, betreibt nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG, LGBl. Nr. 35/1999, idgF. eine öffentliche Abfuhr der Abfälle (kommunale Erfassungspflicht).

Die Abfuhr erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg (Abfuhrbereich) und umfasst das Einsammeln und den Transport von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall), biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall), sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrabfall) und getrennt zu sammelnder Siedlungsabfälle (Altstoffe).

- (2) Für das Sammeln gefährlicher Stoffe aus Haushalten (Problemstoffe) sind eine ständige Sammelstelle im Recyclinghof der Stadt Salzburg sowie 1 x wöchentlich eine mobile Sammelstelle vor dem Schloss Mirabell eingerichtet.
- (3) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind die Liegenschaftseigentümer. Die Liegenschaftseigentümer haben sich zur Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, biogenen Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle und getrennt zu sammelnder Siedlungsabfälle ausschließlich der von der Stadtgemeinde Salzburg dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit sonstige Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 in Anspruch genommen werden.
- (4) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 8 sind biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) aus Haushalten, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt.
- (5) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebotes der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können diese bei den Sammeleinrichtungen zu den dort kundgemachten Bedingungen abgegeben werden.
- (6) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter u.dgl.) Anwendung.
- (7) Alle auf der Liegenschaft zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind dem Liegenschaftseigentümer zuzurechnen, unabhängig davon wer sie dort deponiert hat.
- (8) Die Teilnehmer haben die Abfälle entsprechend nachstehender Auflistung zu trennen und in den von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Es dürfen nur jene Abfälle in die jeweilige Sammeleinrichtung eingebracht werden, für die diese vorgesehen ist.
- (9) In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gemäß § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 sowie § 28 und § 28a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF. werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll, Restabfall (Hausabfall)	Abholung von der Liegenschaft oder Abholung von festgelegten Sammelstellen (§ 10 Abs. 5 S.AWG) Entgeltliche Übernahme außertourlich anfallender Mengen am Recyclinghof
Sperrige Siedlungsabfälle gemischt	Sperrmüll, Sperrabfall	Abholung von der Liegenschaft, 1 mal im Jahr und
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmittel	Abgabe am Recyclinghof (Freimenge für Ab- holung und Anlieferung beim Recyclinghof insgesamt 6 m ³ pro Jahr und Liegenschaft)
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C

Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	Abholung von der Liegenschaft Abgabe bei Sammelinseln Abgabe beim Recyclinghof Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	Abgabe bei Sammelinseln Abgabe beim Recyclinghof Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Spültrank gemäß § 1 Abs. 2 Bioabfallverordnung 2010, LGBl. Nr. 40/2010	Biomüll, Bioabfall	Abholung von der Liegenschaft (Mengenbeschränkung gemäß § 10 Abs. 4) Spültrank, kann nach der Abtrennung der flüssigen Bestandteile gemeinsam mit den biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden, sofern gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt. Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt	Abholung von der Liegenschaft, 1 mal im Jahr, und Abgabe am Recyclinghof (max. 3 m ³ pro Anlieferung und Tag) Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof (insgesamt 6 m ³ pro Jahr und Liegenschaft) Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Gefährliche Abfälle aus Haushalten	Problemstoffe	Abgabe beim Recyclinghof (Haushaltsmengen) und mobile Sammlung, 1 mal wöchentlich vor Schloss Mirabell Beschreibung der Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen in Anhang C
Elektroaltgeräte Gerätebatterien Lithiumbatterien		Abgabe beim Recyclinghof und mobile Sammlung, 1 mal wöchentlich vor Schloss Mirabell (für Elektrokleingeräte, Gerätebatterien und Lithiumbatterien)
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-use-fähige Gegenstände	Übernahme beim Recyclinghof (Übernahmebedingungen entsprechend aktuellem Aushang beim Recyclinghof)

- (10) Darüber hinaus bietet die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs. 9 S.AWG unterliegen, am Recyclinghof der Stadtgemeinde gemäß nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen; wird auch auf Sammelinseln und Liegenschaften gesammelt
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas; wird auch auf Sammelinseln und Liegenschaften gesammelt
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoff bzw. Verbundstoffen	Plastikflaschen, Getränkeverbundkartons; wird auch auf Liegenschaften gesammelt
Baurestmassen	Bauschutt
Altholz für stoffliche Verwertung	Altholz unbehandelt/behandelt
Altholz für thermische Verwertung	Fensterrahmen, Türen etc.
Altmetall	Eisenmetalle
Nichteisenmetalle	Aluminium, Kupfer, Nirosta
Altreifen	
EPS-Formteile	Styropor-Verpackungsabfälle
Dispersionsfarben	
Flachglas	Fensterglas, Windschutzscheiben, Drahtglas

Die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Abholung bzw. Anlieferung sowie die maximal zulässigen Übernahmemengen sind zu beachten.

§ 2

Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, führt die Abholung von gemischtem Siedlungsabfall, biogenem Siedlungsabfall und bestimmten Altstoffen von allen Liegenschaften durch, auf denen diese anfallen. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 7 nicht erfolgen kann.
- (2) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 12 S.AWG verfügt.
- (3) Die Ausnahme hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.
- (4) Das Abfuhrintervall für gemischte Siedlungsabfälle darf bei den unter § 3 Abs. 1 lit a bis g genannten Behältnissen zwei Wochen nicht überschreiten.
- (5) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Sammeleinrichtungen anbietet, sind unwirksam.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gemäß § 6 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.
- (8) Verboten sind:
- das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
 - das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen (Asche und Staub nur in verschlossenen Säcken);
 - das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen; (ausgenommen bei Einsatz von Presscontainern udgl. in Abstimmung mit der Stadtgemeinde);
 - das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.
- Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.
- (9) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Stadtgemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Stadtgemeinde über.
- (10) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 9 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3

Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle sowie Altstoffe

- (1) Für Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle:
- Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Salzburg zur Anwendung:
- fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 80 l (grau, max. Gesamtgewicht 50 kg) oder
 - fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
 - fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 180 l (grau, max. Gesamtgewicht 90 kg) oder
 - fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
 - fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 500 l (max. Gesamtgewicht 240 kg) oder
 - fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 360 kg) oder
 - fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (max. Gesamtgewicht 520 kg) oder
 - stationäre und/oder versenkbare Sammel- und Presscontainer mit oder ohne Wiegeeinrichtungen der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (2) Für Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle:
- Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der biogenen Siedlungsabfälle zu verwenden, nämlich entweder
- fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grün, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
 - fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grün, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
 - stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).

- (3) Für Sammelbehälter für Altpapier:
Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg oder ihren unmittelbaren Vertragspartnern bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung von Altpapier zu verwenden, nämlich entweder
- fahrbare Papiersammelbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
 - fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
 - fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 360 kg) oder
 - fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (grau mit rotem Deckel) zu verwenden oder
 - stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (4) Für Sammelbehälter für Plastikflaschen und Getränkekartons:
Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Plastikflaschen und Getränkekartons zu verwenden, nämlich entweder
- Kunststoffsäcke („Gelber Sack“) oder
 - fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
 - fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 160 kg) oder
 - fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (grau mit gelbem Deckel) zu verwenden oder
 - stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (5) Für Sammelbehälter für Verpackungsglas:
Sammelbehälter Combicon 1.500 l, 2.000 l und 3.000 l bzw. Rollcontainer 750 l, 1.100 l oder stationäre oder versenkbare Sammelcontainer (Über- oder Unterflurcontainer für Aufnahme mit Kranfahrzeug) der Stadtgemeinde Salzburg oder im Privateigentum stehend (jedenfalls kompatibel mit den von der Stadtgemeinde Salzburg eingesetzten Sammelfahrzeugen).
- (6) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, Klebetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden.
- (7) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Abfallbehälter auf eigene Kosten in einwandfreiem sauberen Betriebszustand zu halten. Reparaturen, die Reinigung von stark verschmutzten Behältern oder der Austausch von mutwillig beschädigten, bemalten, beschrifteten oder sonstwie unbrauchbar für andere Einsätze gemachten Abfallbehältern werden den Teilnehmern von der Stadtgemeinde Salzburg in Rechnung gestellt.

§ 4

Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

- Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.
- Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Stadtgemeinde Salzburg werden für die Teilnehmer pro Person und Woche folgende Mindestvorhaltevolumina festgelegt:
 - für gemischte Siedlungsabfälle (Hausabfälle) 15 l;
 - für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) 10 l;
 - für den Altstoff Papier 15 l;

d) für Kunststoffflaschen und Getränkekartons 7 l;

e) für Altglas 3 l.

Die Ausstattung von Sammelbehältern für Kunststoffflaschen und Getränkekartons erfolgt für Liegenschaften, wenn eine ausreichende Auslastung des Sammelgefäßes zu erwarten ist. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl gemeldeter Personen auf der jeweiligen Liegenschaft.

- (3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, ist von Amts wegen das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.
- (4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Dieser Zeitraum ist erforderlichenfalls durch Bescheid festzulegen.
- (5) Die Abfallerfassung von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten hinsichtlich der gemischten, der biogenen und der sperrigen Siedlungsabfälle sowie der Altstoffe erfolgt nach dem angemeldeten Bedarf oder von Amts wegen auf der Basis der Größe von Verkaufsflächen, Gästezahlen etc.
- (6) Spültrank, von dem die flüssige Phase vorher abgetrennt wurde, kann in der Biotonne mit gesammelt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt.
- (7) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, stellt entgeltlich Abfallsäcke für die Sammlung von gelegentlichen Übermengen von gemischten oder biogenen Siedlungsabfällen zur Verfügung. Durch ihre Verwendung ist kein Reduzieren des Mindestvorhaltevolumens gemäß § 4 Abs. 2 möglich. Das ausschließliche Verwenden von Abfallsäcken ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, möglich. Die Abfallsäcke sind im Recyclinghof der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, gegen Entgelt erhältlich.

§ 5

Aufstellung, Bereitstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter zur Sammlung der gemischten und der biogenen Siedlungsabfälle sowie der für Papier, Glas oder Plastikflaschen auf der eigenen Liegenschaft an geeigneter, den Benützern leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, oder sonstige Abfälle, die nicht für die jeweiligen Behälter vorgesehen oder für diese zu sperrig sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden.
- (2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein.
- (3) Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen. Für angrenzende Wohnräume darf keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit der Maßgabe, dass sich aus den baurechtlichen Vorschriften keine anderslautenden Regelungen ergeben.

§ 6

Bereitstellung zur Abfuhr

- (1) Die Sammelbehälter sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag rechtzeitig zur Abfuhr (frühestens am Abend des Vortages oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche be-

reitzustellen. Wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist, hat die Bereitstellung unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu erfolgen.

- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Ausgenommen davon ist die Bereitstellung von Säcken des Abfallservice, die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, für die Entsorgung von gemischtem Siedlungsabfall und biogenem Siedlungsabfall zur Verfügung gestellt werden, sowie der von den Sammel- und Verwertungssystemen beigegestellten „gelben Säcke“ zum Sammeln von Kunststoffflaschen und Getränkekartons.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter möglichst rasch nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Siedlungsabfälle sind getrennt nach den Fraktionen gemischter Siedlungsabfall, biogener Siedlungsabfall, Kunststoffflaschen inkl. Getränkekartons zur Abfuhr bereit zu stellen. Dies gilt auch für Altpapier, wenn eine diesbezügliche Abholung vorgesehen ist.
- (6) Gemischte Siedlungsabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Stadtgemeinde zu beziehen sind, zur Abfuhr bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind zuzubinden.

§ 7

Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann durch Bescheid festgelegt werden, dass die gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle und Altstoffe der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.
- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 6 sinngemäß (Bereitstellen).

§ 8

Abfuhrplan

- (1) Die Anzahl und die Tage der bei den einzelnen Liegenschaften durchzuführenden Abholungen der gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle sowie der Kunststoffflaschen und Getränkekartons und des Altpapiers werden von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, nach Effizienzkriterien in dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Abfuhrplan (Anlage B) festgesetzt. Abweichungen von dem dadurch festgesetzten Abfuhrintervall sind möglich, sofern dieses nicht kürzer ist als im Abfuhrplan vorgesehen und die Mindestvorhaltevolumina gemäß § 4 Abs. 2 eingehalten werden. Der einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Abfuhrplan ist auch auf der Homepage der Landeshauptstadt Salzburg abrufbar und wird überdies auf Wunsch kostenlos zugestellt.
- (2) Die Abfuhr der gemischten oder biogenen Siedlungsabfälle sowie der Kunststoffflaschen und Getränkekartons sowie des Altpapiers erfolgt in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 19.00 Uhr.
- (3) Das Abfuhrintervall für biogene Siedlungsabfälle darf in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Woche nicht überschreiten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März des Folgejahres zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Änderungen der Abfallabfuhr

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten, auf Grund von Feiertagen u.dgl. steht den Teilnehmern kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu. Die Abfuhr findet jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten an einem der davor oder danach liegenden Werktag statt.

§ 10**Abfallwirtschaftsgebühr**

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der gemischten, biogenen und sperrigen Siedlungsabfälle, Altstoffe und Problemstoffe sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung) haben die Liegenschaftseigentümer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) gemäß dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif (Anlage A) zu entrichten.
- (2) Der Tarif wird für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters festgelegt. Im Fall des Einsatzes von alternativen Erfassungssystemen (Pressabfallcontainer und Abfallverwiegung) kann als Berechnungsgrundlage das Gewicht der entsorgten Siedlungsabfälle herangezogen werden. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle, biogenen Siedlungsabfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadtgemeinde Salzburg nicht mehr überschreitet, als sich aus einer aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.
- (3) Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Stadtgemeinde Salzburg verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.
- (4) In der Abfallwirtschaftsgebühr sind Sammlung und Verwertung des Bioabfalls enthalten. Bei wöchentlich bereit gestellten Restabfallvolumen bis einschließlich 360 l richtet sich die Beistellung des Bioabfallvolumens nach dem Bedarf bis zu 100 % des angemeldeten Restabfallvolumens. Bei wöchentlich bereit gestelltem Restabfallvolumen über 360 l wird maximal 1/3 dieses Volumens als Bioabfallvolumen ohne Vergebüfung bereitgestellt. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, sind beim Recyclinghof Sammelsäcke für biogene Siedlungsabfälle käuflich erhältlich. Für nur saisonale Übermengen wird gegen Entgelt eine Saisonbionne zur Verfügung gestellt. Für ganzjährig benötigte zusätzliche Bioabfallbehälter, die über das Ausmaß der in der Abfallwirtschaftsgebühr enthaltenen Bioabfallvolumina hinausgehen, ist die entsprechende Abfallwirtschaftsgebühr gemäß Anlage A (Tarif) für Abfallbehälter von 120 l bzw. 240 l zu entrichten.
- (5) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Liegenschaftseigentümern (Gebührenschildnern) vom Bürgermeister mit Bescheid vorgeschrieben und ist in Teilzahlungen zu leisten, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuer, somit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig werden.
- (6) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschild auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger). Die Abfallwirtschaftsgebühren gemäß § 18 Abs. 1, 1a und 2 S.AWG können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 2 S.AWG im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

§ 11**Ablagerungsverbot von Abfällen**

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 12**Überwachung und Auskunft**

Die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe der Behörde und behördlich hiezu herangezogene Sachverständige sind im Sinne des § 22 S.AWG u.a. befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 13**Strafbestimmung**

Zu widerhandlungen sind gemäß § 24 S.AWG zu bestrafen.

§ 14**Wirksamkeitsbeginn**

Diese Abfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung 2010 (Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2018, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2018) außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter
Bernhard Auinger

Anlage A

(zu § 10 Abfuhrordnung 2020)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühr für das Kalenderjahr 2020
(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Entleerung eines Behälters mit	80 l	120 l	180 l	240 l	360 l	500 l	770 l	1.100 l
pro Entleerung								
Abfuhr								
14 tägig	2,99	4,44	6,40	8,32	12,85	17,13	25,63	36,30
wöchentlich	3,01	4,47	6,44	8,36	12,92	17,21	25,73	36,39
2 x wöchentlich	3,03	4,50	6,47	8,40	13,00	17,29	25,83	36,48
3 x wöchentlich	3,05	4,53	6,51	8,45	13,07	17,38	25,93	36,57
4 x wöchentlich	3,07	4,56	6,55	8,49	13,15	17,46	26,04	36,66
5 x wöchentlich	3,09	4,59	6,59	8,54	13,23	17,55	26,15	36,75

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen (§ 2 Abs. 2), haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

Anlage B

Abfuhrplan

1. Für Abfallbehälter (§ 6 Abs. 1 lit. a,b,c,d,e,f und g):

1.1. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird die Sammlung **14-tägig** zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Straße	Entleerungen pro Jahr
Almgasse	26
Am Birkenhain	26
Am Rainberg	26
Anglerweg	26
Anton-Adlgasser-Weg	26
Berg-Sam	26
Brunnhausgasse 24 und 28	26
Drei-Eichen-Weg	26
Feldstraße	26
Fichtenweg	26
Firmianstraße 15-19a	26
Friedrich-Spaur-Weg	26
Furtwänglerpromenade	26
Gaisberg	26
Gänsbrunnstraße	26
Geisbichlweg	26
Geißmayerstraße	26
Gersberg	26
Gersbergweg	26
Gneiser Straße 9,11,13,15,17,19,23	26
Göllstraße	26
Gsengerweg	26
Hannesweg	26
Harriet-Walderdorff-Weg	26
Heinrich-Wallmann-Weg	26
Herrenau-Rott	26
Johannes-Freumbichler-Weg	26
Josepha-Duschek-Straße	26
Judenbergweg	26
Kaindlweberweg	26
Kapuzinerberg	26
Kendlerstraße 136,138,140,142,144	26
Kneisslweg	26
Kompenthalweg	26
Kreuzbergpromenade	26
13,13a,13b,13c,13d,15,17,17a	26
Krüzerweg	26
Ludwig-Zeller-Weg	26
Lugauersiedlung	26
Mehrlgutweg 34 und 38	26
Oberndorfer Straße	26
Pfadfinderweg 3-11 und 4-34	26
Reischelgasse	26
Reiterweg	26

Reitgutweg	26
Schwarzgrabenweg 3-19 und 4-8d	26
Sonnleitenweg	26
Sterngässchen	26
Thumegger Bezirk	26
Törringstraße 11,11a,11b und 11c	26
Unterer Bonauweg	26

1.2. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird die Sammlung **zweimal wöchentlich** zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Straße	Entleerungen pro Jahr
Aglassingerstraße	104
Aighhofstraße	104
Aigner Straße	104
Akademiestraße	104
Alfred-Bäck-Straße	104
Alois-Stockinger-Straße	104
Alpenstraße	104
Althofenstraße	104
Am Messezentrum	104
Andreas-Hofer-Straße	104
Anton-Graf-Straße	104
Anton-Graf-Straße 4/Fürbergstraße 47	104
Anton-Steinhart-Straße	104
Apothekerhofstraße	104
Aribonenstraße	104
Arnogasse	104
Aspergasse	104
Auerspergstraße	104
Auer-von-Welsbach-Straße	104
Auffenbergstraße	104
Augustinergasse	104
Austraße	104
Bachstraße	104
Bahnhofstraße	104
Banaterstraße	104
Bäregässchen	104
Bayerhamerstraße	104
Bayrisch-Platzl-Straße	104
Bergerhofstraße	104
Bergheimer Straße	104
Bessarabierstraße	104
Bocksbergerstraße	104
Böhm-Ermolli-Straße	104
Breitenfelderstraße	104
Buchenländerstraße	104
Bundschuhstraße	104
Canavalstraße	104
Carl-Zuckmayer-Straße	104
Christian-Doppler-Straße	104
Clemens-Krauss-Straße	104
Conrad-von-Hötzendorf-Straße	104
Danklstraße	104
Dr.-Gmelin-Straße	104

Dr.-Karl-Renner-Straße	104	Hofhaymer-Allee	104
Eberhard-Fugger-Straße	104	Humboldtstraße	104
Eichstraße	104	Hüttenbergstraße	104
Elisabethkai	104	Ignaz-Harrer-Straße	104
Elisabethstraße	104	Ignaz-Härtl-Straße	104
Emil-Kofler-Gasse	104	Ignaz-Rieder-Kai	104
Engelbert-Weiß-Weg	104	Ignaz-von-Heffter-Straße	104
Erasmus-Stratter-Straße	104	Inge-Morath-Platz	104
Ernest-Thun-Straße	104	Innsbrucker Bundesstraße	104
Ernst-Mach-Straße	104	Itzlinger Hauptstraße	104
Erzabt-Klotz-Straße	104	Jakob-Haringer-Straße	104
Erzbischof-Gebhard-Straße	104	Joachim-Haspinger-Straße	104
Erzherzog-Eugen-Straße	104	Johann-Brunauer-Straße	104
Esshaverstraße	104	Johannes-Filzer-Straße	104
Etrichstraße	104	Josef-Preis-Allee	104
Eugen-Müller-Straße	104	Josef-Ressel-Straße	104
Europastraße	104	Joseph-Messner-Straße	104
Fadingerstraße	104	Julius-Haagn-Straße	104
Fanny-von-Lehnert-Straße	104	Julius-Raab-Platz	104
Fasaneriestraße	104	Julius-Welser-Straße	104
Felix-Harta-Straße	104	Kaiser-Karl-Straße	104
Ferdinand-Porsche-Straße	104	Kaiserschützenstraße	104
Festungsgasse	104	Karl-Adrian-Straße	104
Franz-Hinterholzer-Kai	104	Karl-Höllner-Straße	104
Franz-Martin-Straße	104	Karl-Wurmb-Straße	104
Franz-Neumeister-Straße	104	Kendlerstraße	104
Franz-Wallack-Straße	104	Kirchenstraße	104
Friedensstraße	104	Kleßheimer Allee	104
Friesachstraße	104	Klostermaierhofweg	104
Funkestraße	104	Konrad-Laib-Straße	104
Fürbergstraße	104	Krotachgasse	104
Fürstallergasse	104	Kuenburgstraße	104
Gabelsbergerstraße	104	Kuno-Brandauer-Straße	104
Gaisbergstraße	104	Künstlerhausgasse	104
Gaswerksgasse	104	Lagerhausstraße	104
Gebirgsjägerplatz	104	Langmoosweg	104
General-Arnold-Straße	104	Lanserhofstraße	104
General-Keyes-Straße	104	Lasserstraße	104
Glockengasse	104	Lastenstraße	104
Goethestraße	104	Laufenstraße	104
Gorlicegasse	104	Lederergasse	104
Gottscheerstraße	104	Lederwaschgasse	104
Graf-Zeppelin-Platz	104	Lehener Straße	104
Grillparzerstraße	104	Leonhard-von-Keutschach-Straße	104
Großadmiral-Haus-Straße	104	Leopoldskronstraße	104
Guggenbichlerstraße	104	Liliengasse	104
Guggenmoosstraße	104	Lindhofstraße	104
Guritzerstraße	104	Linzer Bundesstraße	104
Hans-Prodinger-Straße	104	Makartkai	104
Hans-Sachs-Gasse	104	Markus-Sittikus-Straße	104
Haunspergstraße	104	Marx-Reichlich-Straße	104
Hellbrunner Straße	104	Mauracherstraße	104
Hermann-Bahr-Promenade	104	Maxglaner Hauptstraße	104
Hermann-Köhl-Straße	104	Max-Ott-Platz	104
Herrengasse	104	Merianstraße	104
Hettwerstraße	104	Mertensstraße	104
Hildmannplatz	104	Michael-Pacher-Straße	104

Minnesheimstraße	104	Schillinghofstraße	104
Moosstraße	104	Schlossstraße	104
Müllner Hauptstraße	104	Schönleitenstraße	104
Münchner Bundesstraße	104	Schopperstraße	104
Nelkenstraße	104	Schumacherstraße	104
Neuhauserstraße	104	Schwarzstraße ab 11 und 24	104
Neutorstraße	104	Siebenbürgerstraße	104
Nico-Dostal-Straße	104	Siebenstädterstraße	104
Nikolaus-Lenau-Straße	104	Sparkassenstraße	104
Nonntaler Hauptstraße ab 40 und 35	104	Stabauergasse	104
Otto-Holzbauer-Straße	104	Stauffeneggstraße	104
Otto-Pflanzl-Straße	104	Steinbruchstraße	104
Paracelsusstraße	104	Stelzhamerstraße	104
Paris-Lodron-Straße	104	Sterneckstraße	104
Parscher Straße	104	Strubergasse	104
Paumannstraße	104	Südtiroler Platz	104
Peilsteinerstraße	104	Sylvester-Oberberger-Straße	104
Pelikanstraße	104	Tegetthoffstraße	104
Peregrinstraße	104	Theodebertstraße	104
Peter-Pfenninger-Straße	104	Thomas-Bernhard-Straße	104
Petersbrunnstraße	104	Triebenbachstraße	104
Philipp-Harppf-Straße	104	Tulpenstraße	104
Pillweinstraße	104	Ulrich-Schreier-Straße	104
Plainstraße	104	Ulrike-Gschwandtner-Straße	104
Poschingerstraße	104	Unter der Leiten	104
Radetzkystraße	104	Ursulinenplatz	104
Raiffeisenstraße	104	Versorgungshausstraße	104
Rainbergstraße	104	Vierthalerstraße	104
Rainerstraße	104	Vinzenz-Pallotti-Platz	104
Rathausplatz	104	Virgilgasse	104
Rauchenbichlerstraße	104	Vogelweiderstraße	104
Regensburgstraße	104	Waginger Straße	104
Reimsstraße	104	Warwitzstraße	104
Rene-Marcic-Straße	104	Weihergasse	104
Rettenlackstraße	104	Weiserhofstraße	104
Rettenpacherstraße	104	Weiserstraße	104
Revierstraße	104	Weitmoserstraße	104
Richard-Knoller-Straße	104	Weizensteinerstraße	104
Richard-Kürth-Straße	104	Werkstättenstraße	104
Robinigstraße	104	Wildenhoferstraße	104
Röcklbrunnstraße	104	Wilhelm-Erben-Straße	104
Römorgasse	104	Wilhelm-Spazier-Straße	104
Roseggerstraße	104	Willibald-Hauthaler-Straße	104
Rosengasse	104	Zaunergasse	104
Rosittengasse	104	Zillertalstraße	104
Rudolf-Biebl-Straße	104		
Rudolf-Spängler-Straße	104	1.3. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Lie-	
Rupertgasse	104	genschaften werden drei Einsammlungen wöchentlich	
Saalachstraße	104	zwischen Montag und Samstag durchgeführt:	
Saint-Julien-Straße	104		
Salzachgässchen	104	Straße	Entleerungen pro Jahr
Salzburger Schützenstraße	104		
Samstraße	104	Alter Markt	156
Schallmooser Hauptstraße	104	Anton-Neumayr-Platz	156
Scherzhauserfeldstraße	104	Badergässchen	156
Schießstattstraße	104	Bergstraße	156
Schillerstraße	104	Brodgasse	156

Bürgerspitalplatz	156	Landhausgasse	156
Bürglsteinstraße	156	Linzer Gasse	156
Chiemseegasse	156	Makartplatz	156
Döllergässchen	156	Mirabellplatz	156
Dr.-Franz-Rehrl-Platz	156	Mozartplatz	156
Dreifaltigkeitsgasse	156	Münzgasse	156
Faberstraße	156	Museumsplatz	156
Ferdinand-Hanusch-Platz	156	Nonnbergstiege	156
Franziskanergasse	156	Nonntaler Hauptstraße	156
Franz-Josef-Kai	156	Pfeifergasse	156
Franz-Josef-Straße	156	Platzl	156
Getreidegasse	156	Priesterhausgasse	156
Giselakai	156	Residenzplatz	156
Goldgasse	156	Rudolfskai	156
Griesgasse	156	Rudolfsplatz	156
Griesgasse/Getreidegasse	156	Schanzlgasse	156
Gstättengasse	156	Schranngasse	156
Hagenauerplatz	156	Schwarzstraße	156
Haydnstraße	156	Sebastian-Stief-Gasse	156
Herbert-von-Karajan-Platz	156	Sigmund-Haffner-Gasse	156
Hubert-Sattler-Gasse	156	St.-Peter-Bezirk	156
Imbergstraße	156	Steingasse	156
Judengasse	156	Toscaninihof	156
Kaigasse	156	Universitätsplatz	156
Kajetanerplatz	156	Waagplatz	156
Kapitelgasse	156	Wiener-Philharmoniker-Gasse	156
Kapitelplatz	156	Wolf-Dietrich-Straße	156
Klampferergasse	156		
Königsgässchen	156		
Kranzmarkt	156		

1.4. Bei den an anderen Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird **eine Einsammlung wöchentlich** zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

2. Für Bio-Abfallbehälter (§ 6 Abs. 2 lit. a und b):

Soweit bei Liegenschaften Bio-Abfallbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Einsammlung wöchentlich, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März alle zwei Wochen, jeweils zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

3. Für Papiersammelbehälter:

Soweit bei Liegenschaften Papiersammelbehälter aufgestellt sind, erstreckt sich das Entleerungsintervall von einmal wöchentlich bis alle 4 Wochen.

4. Für die Einsammlung von Kunststoffflaschen:

Hinsichtlich der beigestellten „gelben Säcke“ und der bei Liegenschaften aufgestellten Sammelbehälter für Kunststoffflaschen und Getränkekartons wird eine Einsammlung alle vier Wochen zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

Anlage C

Sammeleinrichtungen und Nutzungsbedingungen

Abfallbezeichnung <i>Populärbezeichnung</i> Schlüsselnummer	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung, Nutzungsbedingungen
Gemischte Siedlungsabfälle <i>Restmüll, Restabfall (Hausabfall)</i> SN 91101	Abholung von der Liegenschaft oder Abholung von festgelegten Sammelstellen (§10 Abs. 5 S.AWG) Entgeltliche Übernahme außertourlich anfallender Mengen am Recyclinghof
<i>Sperrige Siedlungsabfälle gemischt</i> <i>Sperrmüll, Sperrabfall</i> SN 91401 <i>Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall</i> <i>Altmittel</i> SN 35103 <i>Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz</i> <i>Altholz</i> SN 17202	<p>Abholung von der Liegenschaft, bei aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr, 1 mal im Jahr, Gesamtmenge 6 m³ pro Liegenschaft und Jahr, Zeitraum: März bis November</p> <p>Rahmenbedingungen für die Abholung: separierbare Teile getrennt nach Materialien bereit gestellt, Anmeldung durch Liegenschaftseigentümer Abholung innerhalb 3 Wochen nach Anmeldung Betriebsbedingte Verschiebungen oder Verzögerungen begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Die Stadtgemeinde kann nach Maßgabe der Zweckdienlichkeit für mehrere Wohneinheiten gemeinsame Abholtermine festsetzen. Die Nachreinigung muss vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchgeführt werden.</p> <p>Abfälle müssen auf der eigenen Liegenschaft gelagert werden und dürfen erst unmittelbar vor dem vereinbarten Abholtermin zur Sammlung bereitgestellt werden. Das Bereitstellen hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet sind, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung rasch und leicht durchgeführt werden kann.</p> <p>Alle aus den sperrigen Siedlungsabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und –teile, Altholz und Altholzteile sowie Gegenstände aus Hartkunststoffen sind getrennt zur Abfuhr bereit zu stellen.</p> <p>Für sperrige Siedlungsabfälle, die nicht in der vorgenannten Weise getrennt nach Metall, Holz, Hartkunststoffen und restlichem sperrigem Siedlungsabfall bereit gestellt sind, wird ein Entgelt für den erhöhten Manipulationsaufwand eingehoben.</p> <p>Elektroaltgeräte: Mitnahme nach Voranmeldung und Extrabereitstellung, Transport zur Übernahmestelle ist kostenpflichtig</p> <p>Übernahme beim Recyclinghof</p> <p><i>Übernahme (Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof insgesamt 6 m³ pro Jahr und Liegenschaft), gültig für sperrigen Hausabfall von Liegenschaften mit aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr (Nachweis kann bei Übernahmestelle verlangt werden)</i></p>

<p>Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier</p> <p><i>Altpapier</i> SN 18718</p>	<p>Abholung von der Liegenschaft</p> <p>Abgabe bei Sammelinseln</p> <p>Abgabe beim Recyclinghof</p>
<p>Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien</p> <p><i>Altkleider, Schuhe etc.</i> SN 58107</p>	<p>Abgabe bei Sammelinseln</p> <p>Abgabe beim Recyclinghof</p>
<p>Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle:</p> <p><i>Biomüll, Bioabfall</i> SN 92401</p> <p>Spültrank gemäß § 1 Abs. 2 Bioabfall VO 2010 idgF.</p>	<p>Abholung von der Liegenschaft (Mengenbeschränkung gemäß § 10 Abs. 4)</p> <p>Spültrank, kann nach der Abtrennung der flüssigen Bestandteile gemeinsam mit den biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden, sofern gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 erfolgt.</p>
<p>Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle</p> <p><i>Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt</i> SN 92105</p>	<p>Abholung bei aufrechtem Anschluss an die städtische Abfallabfuhr, 1 mal im Jahr, Gesamtmenge 6 m³ pro Liegenschaft und Jahr, Zeitraum: März bis November</p> <p>Anmeldung durch Liegenschaftseigentümer Abholung innerhalb 3 Wochen nach Anmeldung Betriebsbedingte Verschiebungen oder Verzögerungen begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Gartenabfälle müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus mit der Sammeleinrichtung erreichbar sein. Eine allfällige Nachreinigung ist vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchzuführen.</p> <p>Abgabe am Recyclinghof (max. 3 m³ pro Anlieferung und Tag)</p> <p>Freimenge für Abholung und Anlieferung beim Recyclinghof insgesamt 6 m³ pro Jahr und Liegenschaft), Übermengen kostenpflichtig</p> <p>Was: verholzter Strauchschnitt und Äste von max. 2,5 m Länge Wie: bereitlegen auf eigener Liegenschaft nach vereinbartem Abholtermin Wo: Zufahrtsmöglichkeit für Kran-LKW gegeben, keine Oberleitung!</p>
<p>Gefährliche Abfälle aus Haushalten</p> <p><i>Problemstoffe</i></p> <p>Mehrere SN</p>	<p>Abgabe beim Recyclinghof (Haushaltsmengen) und mobile Sammlung, 1 mal wöchentlich vor Schloss Mirabell</p> <p>gefährliche Abfälle über Haushaltsmengen werden gegen Entgelt übernommen</p>
<p>Elektrogroßgeräte SN 35221</p>	<p>Abgabe beim Recyclinghof und</p>

Elektrokleingeräte SN 35230 Bildschirmgeräte SN 35212 Kühlgeräte SN 35205 Gasentladungslampen SN 35339 Gerätebatterien SN 35338 Lithiumbatterien SN 35337	mobile Sammlung, 1 mal wöchentlich vor Schloss Mirabell (für Elektrokleingeräte, Gerätebatterien und Lithiumbatterien) und Abholservice gegen Transportentgelt
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung Re-use-fähige Gegenstände	Übernahme beim Recyclinghof (Übernahmebedingungen entsprechend aktuellem Aushang beim Recyclinghof)

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/66524/2018/014

Salzburg, 19. Juni 2019

Betrifft:
Volksbegehren – „Bedingungsloses Grundeinkommen“

Verlautbarung

Aufgrund der am 27. Mai 2019 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Bedingungsloses Grundeinkommen“ wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 18. November 2019, bis (einschließlich) Montag, 25. November 2019,

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zum Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Oktober 2019 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungsformulare liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale für Volksbegehren

Eintragungslokal	Adresse
Schloß Mirabell	Mirabellplatz 4
Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
Bewohnerservice Itzling & Elisabeth- Vorstadt	Reimsstraße 6
Bewohnerservice Aigen & Parsch	Aigner Straße 78
Seniorenwohnhaus Taxham	Otto-v.-Lilienthal-Straße 7
Bewohnerservice Salzburg-Süd	Hans-Webersdorfer-Straße 27
Wohnquartier Freiraum Gneis	Santnergasse 51a
BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
	öffentliche und private Krankenanstalten
	Private
	Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden

Montag,	18. November 2019,	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	19. November 2019,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	20. November 2019,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	21. November 2019,	8 bis 20 Uhr,

Freitag,	22. November 2019,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	23. November 2019,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	24. November 2019,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	25. November 2019,	8 bis 20 Uhr

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. November 2019), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/62506/2019/004

Salzburg, 6. November 2019

Betrifft:

Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Bezirksbauernkammer am 16. Februar 2020

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis der Stadt Salzburg für die am 16. Februar 2020 stattfindende Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Bezirksbauernkammer liegt in der Zeit von

Donnerstag	5.12.2019	7.30 bis 16 Uhr
Freitag	6.12.2019	7.30 bis 13 Uhr
Montag	9.12.2019	7.30 bis 16 Uhr
Dienstag	10.12.2019	7.30 bis 16 Uhr
Mittwoch	11.12.2019	7.30 bis 16 Uhr
Donnerstag	12.12.2019	7.30 bis 16 Uhr
Freitag	13.12.2019	7.30 bis 13 Uhr
Montag	16.12.2019	7.30 bis 16 Uhr

beim Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kiesel, 4. Stock, Zimmer 455, zur öffentlichen Einsicht auf (ausgeschlossen sind Samstage, Sonn- und Feiertage).

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften herstellen.

Gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann jede Person, die in der Stadt Salzburg das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, innerhalb der Einsichtsfrist (§ 13 Abs 1) wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Einspruch erheben.

Der Einspruch ist für jeden Einzelfall gesondert zu erheben und zu begründen.

Rechtsgrundlage:

§ 13 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 1978, LGBl. Nr. 66/1978 i.d.g.F.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 8. November 2019

EINLADUNG

zur Vollversammlung und zur Wahl-Vollversammlung des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt am Dienstag, 03. Dezember 2019 um 18:30 Uhr im Restaurant m32, Mönchsberg 32

Im Anschluss an die Vollversammlung findet die Wahl-Vollversammlung statt, in deren Rahmen der neue Ausschuss sowie der neue Vorstand gewählt wird.

Tagesordnung Vollversammlung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Obmann Andreas Gfrerer.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Die Vollversammlung ist nach § 10 Abs. 2 des Tourismusgesetzes unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist und wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Erfolgt dieser Hinweis in der Einberufung nicht, liegt eine Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nur dann vor, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt und mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten ist.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung (04. Dezember 2018).

4. Bericht und Beschlussfassung über folgende Anträge:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses 2018
 Der Jahresabschluss wurde vom Finanzkontrollausschuss geprüft, das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten, welche gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2018 von Montag, 14. bis Montag, 21. Oktober in der Zeit von Montag-Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme auflag.
- b) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2018.

5. Bericht und Kenntnisnahme des Haushaltsplans 2020.

Der Haushaltsplan 2020 lag von Montag, 4. bis Montag, 11. November in der Zeit von Montag-Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme auf.

6. Information über die Wahl des Ausschusses.

Den Vorsitz in der Wahl-Vollversammlung führt Obmann Andreas Gfrerer.

7. Wahl von zwei Beisitzern.

8. Wahl des Ausschusses durch die drei Stimmgruppen.

9. Wahl des Finanzkontrollausschusses.

10. Information zur Wahl des Vorstandes durch den Ausschuss.

11. Wahl der Vorstandsmitglieder (jeweils in getrennten Wahlgängen)

- a. Wahl des/der Obmann/Obfrau
 b. Wahl des/der Obmann-Stellvertreters/Obfrau-Stellvertreterin
 c. Wahl des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin
 d. Wahl des 4. Vorstandsmitglieds
 e. Wahl des 5. Vorstandsmitglieds

12. Allfälliges.

Hinweis:

Zur Wahl zugelassen ist die vertretungsbefugte Person des Mitgliedsbetriebs. **Bitte nehmen Sie zur Wahl einen Lichtbildausweis mit**, damit wir Sie als stimmberechtigtes Mitglied identifizieren können. **Vollmacht zur Wahl:** Es wird darauf hingewiesen, dass durch schriftliche Vollmacht nur eine Person vertreten werden darf. Den stimmberechtigten Mitgliedern wurde eine postalische Einladung mit Vollmacht zugesandt.

Im Anschluss laden wir Sie gerne zu einem gemütlichen Beisammensein mit kulinarischen Köstlichkeiten und Getränken ein.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um verlässliche Zu-/Absage bis 26. November 2019 unter office@salzburg-altstadt.at oder 0662-845453-10. Alle Unterlagen entnehmen Sie bitte unserem Extranet unter www.salzburg-altstadt.at

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gfrerer
 Obmann

Dr. Sandra Woglar-Meyer
 Geschäftsführerin

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg